

Prüfungsumfang

Die Filme werden auf folgende Kriterien geprüft:

Keine Werbung mit

- Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf, § 11 I Nr. 1 HWG
- Ärztlicher oder fachlicher Empfehlung, Prüfung oder Anwendung, § 11 I Nr. 2 HWG
- Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf, § 11 I Nr. 3 HWG
- Bildlicher Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels, § 11 I Nr. 4 HWG
- Bildlicher Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, § 11 I Nr. 5a HWG
- Bildlicher Darstellung der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung, § 11 I Nr. 5b HWG
- Bildlicher Darstellung des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen, § 11 I Nr. 5c HWG
- Fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, § 11 I Nr. 6 HWG
- Angstgefühlen, § 11 I Nr. 7 HWG
- Audiovisuelle Medien, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, § 11 I Nr. 10 HWG
- Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, § 11 I Nr. 11 HWG
- Werbemaßnahmen, gerichtet an Kinder unter 14 Jahren, § 11 I Nr. 12 HWG
- Preisausschreiben, Verlosungen oder Vergleichbares, § 11 I Nr. 13 HWG
- Überlegenheit eines Arzneimittels, § 11 II HWG

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Auslegungskriterien des § 11 HWG. Die Filme werden **ausschließlich** nach den vorstehenden Kriterien geprüft. Eine vertiefte Prüfung auf die Vereinbarkeit mit anderen Vorschriften des HWG, der Musterberufsordnungen der Ärzte/Zahnärzte oder anderer Gesetze, insbesondere des AMG, ApoG und UWG als auch des UrhG erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie gegebenenfalls anzubringende Pflichtangaben, insbesondere nach dem AMG und der KosmetikVO. Nicht geprüft haben wir die generelle Zulässigkeit der Verwendung der Filme zu anderen Zwecken als zur Ausstrahlung in Praxiswartezimmern von Ärzten und Zahnärzten. Zu beachten ist auch, dass im konkreten Einzelfall, insbesondere in Verbindung mit anderen Werbeaktionen, ein anderes Ergebnis nicht ausgeschlossen ist. Daher ist stets eine Gesamtbetrachtung der Werbung vorzunehmen. Unberührt bleiben selbstverständlich die Aufklärungspflichten der Heilberufe. Die Rechtsprechung insbesondere im Bereich des Heilmittelwerberechts ist von zahlreichen Einzelfallentscheidungen geprägt.